

NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen "Tennisclub Dettighofen" besteht, mit Sitz in Dettighofen, ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Tennisclub Dettighofen ist Mitglied des Thurgauischen und des Schweizerischen Tennisverbandes.

Der Tennisclub bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Der Tennisclub Dettighofen besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Juniorenmitglieder

Passivmitglieder

Gönner

Artikel 3

Aktivmitglieder sind stimm- und spielberechtigt. Wer sich nicht mehr aktiv betätigen will, muss dies bis Ende des laufenden Rechnungsjahres dem Aktuar schriftlich mitteilen. Er wird damit zum Passivmitglied.

Artikel 4

Juniorenmitglieder sind gemäss Spielreglement spielberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

Junioren sind Knaben und Mädchen, welche das Alter von 19 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreichen.

Artikel 5

Passivmitglieder sind weder spiel- noch stimmberechtigt. Sie sind aber bei Versammlungen und Vereinsanlässen sehr willkommen. Wer sich wieder aktiv beteiligen will, muss dies bis Saisonbeginn schriftlich dem Aktuar mitteilen. Er wird damit wieder Aktivmitglied, sofern der Aktivmitgliederbestand dies zulässt. Ansonsten wird er auf der Warteliste gegenüber Neumitgliedern bevorzugt behandelt.

Artikel 6

Gönner sind weder spiel- noch stimmberechtigt. Sie sind aber bei Versammlungen und Vereinsanlässen sehr willkommen.

Artikel 7

Eintrittsgesuche als Aktiv- oder als Juniorenmitglied sind dem Aktuar schriftlich einzureichen. Anmeldungen für Junioren müssen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme der Gesuchsteller.

Artikel 8

Austritte sind dem Aktuar schriftlich bis Ende des laufenden Rechnungsjahres einzureichen. Der Austritt kann erfolgen, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

Artikel 9

Ausschlüsse aus dem Club sind möglich, wenn schwere Verletzungen der Vereinsinteressen vorliegen oder wenn Mitglieder sich durch ihr Benehmen misslieblich machen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied zu Händen der Generalversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen.

Ergänzungsartikel 9a

Wer nach zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag und oder die fällige Konsumationsrechnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein Wiederaufnahmegesuch kann nach Abzahlung der Schulden vom Vorstand bewilligt werden.

ORGANE

Artikel 10

Die Organe des Tennisclubs Dettighofen sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens Ende April stattzufinden. Sie wird vom Vorstand rund 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Artikel 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand, durch den Beschluss der Generalversammlung oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder diese mit schriftlicher Begründung verlangt.

Artikel 13

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser bei Ausschlüssen oder wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 14

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Aktivmitgliederbestandes
6. Abnahme des Budgets
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
10. Änderung oder Ergänzung der Statuten
11. Auflösung des Clubs

Artikel 15

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 16

Änderung und Ergänzung der Statuten können in einer Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern mind. 14 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Spielleiter
- 2. Spielleiter
- Juniorenleiter
- Clubgerant
- Pressechef
- Beisitzer

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Stellvertretung des Präsidenten übernimmt im Bedarfsfall ein durch den Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat **der** Vorsitzende **den** Stichentscheid.

Artikel 19

Der Vorstand führt die Geschäfte des Tennisclubs und vertritt ihn nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Kassier und dem Aktuar.

Artikel 20

Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis zum Betrag von Fr. 2'500.-- jährlich beschliessen.

Artikel 21

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Artikel 22

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Artikel 23

Der Aktuar schreibt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und führt die Mitgliederverzeichnisse. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Artikel 24

Die Spielleiter sind mit der Organisation und der Überwachung des Spielbetriebes betraut. Sie übernehmen die Vorbereitung und Leitung der Turniere.

Artikel 25

Der Juniorenleiter ist für die Förderung der Junioren zuständig. Er kann eigene Juniorenturniere **organisieren** und ist verantwortlich, dass die Junioren die auswärtigen Juniorenturniere besuchen.

Artikel 26

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen jährlich vor der Generalversammlung die Buchführung des Kassiers und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es kann auch ein Ersatz-Revisor gewählt werden.

MITTEL DES VEREINS

Artikel 27

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. der Tennisanlage
2. den Eintrittsgebühren der Mitglieder
3. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
4. den Gönnerbeiträgen und Schenkungen
5. den Einnahmen aus Veranstaltungen und Turnieren
6. den Zuwendungen aus dem Sportfoto
7. Anteilscheinen

Artikel 28

Wer als Aktivmitglied in den Club aufgenommen wird, hat eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

Junioren haben die Möglichkeit, auf schriftliches Gesuch hin die Eintrittsgebühr pro rata auf maximal 3 Jahre verteilt zu entrichten.

Artikel 29

Alle Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Aktivmitglieder, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, bezahlen den Juniorenbeitrag bis zum Ende ihrer Ausbildung, höchstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch Ausnahmen bewilligen. Die Eintrittsgebühren werden ebenfalls erst in diesem Zeitpunkt fällig.

Artikel 30

Alle Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Jahresbeiträge erhalten die Mitglieder eine Rechnung, welche bis Ende Juni zu bezahlen ist.

Artikel 31

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

HAFTUNG

Artikel 32

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Tennisclubs Dettighofen besteht nicht.

Artikel 32

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf der Tennisanlage lehnt der Club jede Haftung ab, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen.

AUFLÖSUNG

Artikel 34

Die Auflösung des Tennisclubs kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch eine von der Versammlung beauftragten Kommission.

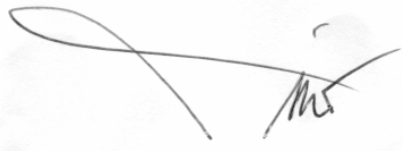
Dettighofen, 15. März 1998

Die Präsidentin



Brigitte Herzog

Der Kassier



Erich Tinner

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 6. März 1998 in Dettighofen angenommen. Sie ersetzen die Fassung vom 8. März 1991.

Nachtrag vom 3.3.06

Artikel 17 wurde an der Generalversammlung vom 3. März 2006 geändert.:

Artikel 17

Der **Vorstand** setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

- | | |
|-----------------------|---|
| Präsident | Leitet Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und vertritt den Verein nach aussen (Verbandsitzungen und Ähnliches) |
| Kassier | Führt das Finanzwesen des Vereins und präsentiert jährlich die von den Revisoren geprüfte Rechnung. |
| Aktuar | Schreibt die Sitzungs- und Generalversammlungsprotokolle und erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben. |
| Platzwart | Organisiert die Instandhaltung des Clubhauses und der Tennisplätze. |
| Spielleiter | Organisiert zusammen mit dem Spielleiter 2 die Wettkämpfe und alles was damit verbunden ist. |
| Juniorenleiter | Hilft dem Spielleiter bei der Organisation der Wettkämpfe und betreut die Junioren. |
| Gerant | Führt die Clubbeiz und organisiert Festivitäten |

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. gewählt. Die Stellvertretung des Präsidenten übernimmt im Bedarfsfall ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Die Eintrittsgebühren gemäss Artikel 27, Artikel 28 wurde an der Generalversammlung vom 4. März 2004 abgeschafft.